

Besondere Bedingungen des **Versicherungs Verein Enger** zur Hausratversicherung

1. Versicherte Sachen
 - 1.1 Anlagen zur Sicherung der Wohnung
 - 1.2 Gefriergut
 - 1.3 Beruflich/gewerblich genutzte Sachen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung
3. Feuer
 - 3.1 Überspannungsschäden
 - 3.2 Sengschäden und Schmorschäden
 - 3.3 Verpuffung, Rauch, Ruß
 - 3.4 Fahrzeuganprall
 - 3.5 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel
 - 3.6 Überschallknall
 - 3.7 Kurzschlusschäden
 - 3.8 Nutzwärmeschäden
4. Einbruchdiebstahl
 - 4.1 Räuberische Erpressung
 - 4.2 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
 - 4.3 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
 - 4.4 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten
 - 4.5 Diebstahl von Wäsche
 - 4.6 Diebstahl von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen
 - 4.7 Diebstahl aus dem Krankenzimmer
 - 4.8 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen
 - 4.9 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
 - 4.10 Einbruch durch nicht versicherte Räume
 - 4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz
 - 4.12 Vandalismus nach Einschleichen
 - 4.13 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt
 - 4.14 Fahrraddiebstahl
5. Leitungswasser
 - 5.1 Innenliegende Regenfallrohre
 - 5.2 Rückstau
 - 5.3 Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen
6. Versicherungsort
 - 6.1 Beruflich genutzte Räume
 - 6.2 Garagen am Wohnort
 - 6.3 Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen
7. Außenversicherung
 - 7.1 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung
 - 7.2 Verbesserte Außenversicherung
 - 7.3 Wertsachen in Bankschließfächern
8. Versicherte Kosten
 - 8.1 Hotelkosten
 - 8.2 Transportkosten und Lagerkosten
 - 8.3 Wasserverlust
 - 8.4 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
 - 8.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub
 - 8.6 Umzugskosten
 - 8.7 Sachverständigenkosten
 - 8.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - 8.9 Kosten für provisorische Maßnahmen
 - 8.10 Tierarztkosten
 - 8.11 Bewachungskosten
 - 8.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
 - 8.13 Datenrettungskosten
 - 8.14 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

- 9. Vorsorgeversicherung
 - 9.1 Verbesserte Vorsorge
 - 9.2 Vorsorgeversicherung für Kinder innerhalb Deutschland
- 10. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- 11. Wertsachen
 - 11.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen
 - 11.2 Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (Chipkarte)
 - 11.3 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
 - 11.4 Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen etc.
 - 11.5 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch
- 12. Gefahrerhöhung
 - 12.1 Gerüstmeldung
 - 12.2 Unbewohnte Wohnung
- 13. Grobe Fahrlässigkeit
- 14. Sicherheitsvorschriften
- 15. Innovationsgarantie
- 16. Leistungsgarantie Musterbedingungen

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008) gilt folgendes vereinbart:

1. Versicherte Sachen

1.1 Anlagen zur Sicherung der Wohnung

- a) Ergänzend zu § 6 Nr. 2 VHB 2008 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, versichert.
- b) Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

1.2 Gefriergut

- a) Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall). Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.

1.3 Beruflich/gewerblich genutzte Sachen

- a) Abweichend von § 6 Nr. 2 hh) VHB 2008 sind Sachen (Handelswaren und Musterkollektionen), die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
- b) Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 1.000 €.

1.4 Gebäudebestandteile

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) VHB 2008 gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen wie Küchen, Holzdecken, usw. mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über die Gebäudeversicherung besteht.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB 2008 sind Schäden durch Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung mitversichert.

1. Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

2. Innere Unruhen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- b) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

3. Streik oder Aussperrung

- a) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete

planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- b) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

3. Feuer

3.1 Überspannungsschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

3.2 Sengschäden und Schmorschäden

- a) Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008.
- c) Die Entschädigung ist auf den Zeitwert und je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

3.3 Verpuffung, Rauch, Ruß

- a) In Erweiterung von § 2 VHB 2008 sind Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung mitversichert.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Einwirkung des Rauches entstehen. Allmählichkeitsschäden sind ausgeschlossen.
- c) Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadens zu tragen.

3.4 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt Folgendes:

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.
- b) Für Sachen außerhalb des Versicherungsortes besteht kein Versicherungsschutz.
- c) Besteht Versicherungsschutz durch den Kraftfahrzeugversicherer, leistet der Versicherer subsidiär (nachrangig).

3.5 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

- a) Abweichend von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels mitversichert, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden.
- b) Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

3.6 Überschallknall

Ergänzend zu § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

3.7 Kurzschlusschäden

a) In Ergänzung zu § 2 Nr. 3 VHB 2008 gelten auch sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen mitversichert.

b) Nicht versichert sind Schäden, die auf altersbedingtem Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind.

3.8 Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 VHB 2008 leistet der Versicherer auch für Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

4. Einbruchdiebstahl

4.1 Räuberische Erpressung

a) Bei einem versicherten Raub gemäß § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4 c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

b) Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 12 VHB 2008 bleiben unverändert.

c) Die Entschädigung ist auf 25.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4.2 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

a) Für Kinderwagen und Krankenfahrstühle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

aa) der Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise gesichert war und außerdem

bb) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich der Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Abstellraum oder im Treppenhaus befand.

b) Für die mit dem Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl abhandengekommen sind.

c) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller und die Marke des versicherten Kinderwagens oder Krankenfahrstuhls zu beschaffen und aufzubewahren.

d) Die Entschädigung wird nur in Verbindung mit der Wiederbeschaffungsrechnung geleistet (Naturalersatz).

e) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.3 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

a) Entschädigung wird auch geleistet für Sachen gemäß § 6 VHB 2008, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Anhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich

aa) der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder

bb) das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war oder

cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008, für Fotokameras und Filmkameras (auch digital), tragbare Autotelefone, Mobilfunktelefone, PC incl. Bildschirme, Wechselplatten, Drucker, Kabel, Laptops, Notebooks, Organizer, mobile Navigationsgeräte, mobile Audiowiedergabegeräte, Speichermedien.

d) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

e) Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 3.000 €.

4.4 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

a) Entschädigung wird auch geleistet für Gartenmöbel und Gartengeräte, die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.5 Diebstahl von Wäsche

a) Entschädigung wird auch geleistet für Wäsche, die sich tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

b) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

4.6 Diebstahl von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen

Entschädigung wird auch geleistet für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörenden Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken dienen und die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseitig umfriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

4.7 Diebstahl aus dem Krankenzimmer

a) Entschädigung wird auch für versicherte Sachen geleistet, wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 12 Nr. 1 a) bb) - ee) VHB 2008.

c) Versicherungsschutz besteht bis zur Versicherungssumme, für Bargeld jedoch höchstens 250 €.

4.8 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen

a) Mitversichert ist der Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern des Versicherungsnehmers, die sich in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

b) Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 2.500 €.

4.9 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

a) In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 besteht für versicherte Sachen weltweit auch Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle (bei Schiffsreisen der Reiseleitung) anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt, für Wertsachen gemäß § 12 Nr. 1 VHB 2008 jedoch max. 1.500 €.

4.10 Einbruch durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 VHB 2008 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht zum Versicherungsort dieses Vertrages (§ 6 VHB 2008) zählenden Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz

- a) Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008, für Foto- und Filmkameras (auch digital), tragbare Autotelefone, Mobilfunktelefone, PC incl. Bildschirme, Wechselplatten, Drucker, Kabel, Laptops, Notebooks, Organizer, mobile Navigationsgeräte, mobile Audiowiedergabegeräte, Speichermedien.
- c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

4.12 Vandalismus nach Einschleichen

Ergänzend zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 besteht auch Versicherungsschutz gegen Vandalismusschäden, wenn sich der Dieb gemäß § 3 Nr. 2 c) VHB 2008 eingeschlichen hat.

4.13. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

- a) Abweichend von § 3 Nr. 2 VHB 2008 und § 7 Nr. 3 VHB 2008 ist einfacher Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen bis 3.000 € mitversichert.
- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008, für Foto- und Filmkameras (auch digital), tragbare Autotelefone, Mobilfunktelefone, PC incl. Bildschirme, Wechselplatten, Drucker, Kabel, Laptops, Notebooks, Organizer, mobile Navigationsgeräte, mobile Audiowiedergabegeräte, Speichermedien sowie der Inhalt von Hand- oder Tragetaschen.
- c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle (bei Reisen der Reiseleitung) anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

4.1. Fahrraddiebstahl

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

- a) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- aa) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- bb) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß aa) gegen Diebstahl zu sichern.

- b) Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- aa) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- c) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) und b) bb), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- d) Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3% der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

5. Leitungswasser

5.1 Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5.2 Rückstau

- a) Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasser aus Überschwemmung (infolge Witterungsniederschlag oder Ausuferung von oberirdischen, stehenden oder fließenden Gewässern) welches durch Ableitungsrohre in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird, entstehen.
- b) Die Mitversicherung setzt eine funktionsfähige Rückstausicherung nach DIN Norm voraus.

5.3 Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Zimmerbrunnen, Schwimmbädern, Saunen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Zimmerbrunnen, Schwimmbädern, Saunen oder Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6. Versicherungsort

6.1 Beruflich genutzte Räume

Abweichend von § 6 Nr. 3 a) VHB 2008 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.

6.2 Garagen am Wohnort

- a) Ergänzend zu § 6 Nr. 3 b) VHB 2008 werden auch privat genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzugerechnet, soweit sich diese am Wohnort des Versicherungsnehmers (politische Gemeinde) befinden.
- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008, ferner für Foto- und Filmkameras (auch Digital), tragbare Autotelefone, Mobilfunktelefone, PC incl. Bildschirme, Wechselplatten, Drucker, Kabel,

Laptops, Notebooks, Organizer, mobile Navigationsgeräte, mobile Audiowiedergabegeräte, Speichermedien.

6.3 Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen

- a) Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommerreifen, Winterreifen und Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
- b) Die Entschädigung ist auf 500 € begrenzt.

7. Außenversicherung

7.1 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Für Hausratsachen nach § 6 VHB 2008, die der Ausübung eines Sportes dienen, leistet der Versicherer im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

- a) In Abänderung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 gelten versicherte Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- b) Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

7.2 Verbesserte Außenversicherung

- a) Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 gelten Zeiträume bis 12 Monate als vorübergehend.
- b) Abweichend von § 7 Nr. 6 VHB 2008 beträgt die Entschädigung insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 35.000 €.

7.3 Wertsachen in Bankschließfächern

- a) In Tresorräumen von Geldinstituten besteht Versicherungsschutz für Wertsachen gemäß § 12 VHB 2008, soweit dort Kunden Schließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken (Inhalt) genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.
- b) Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 12 VHB 2008.
- c) Besteht Versicherungsschutz durch das Geldinstitut, leistet der Versicherer subsidiär (nachrangig).

8. Versicherte Kosten

8.1. Hotelkosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotelkosten pro Tag mit 100 € mitversichert, und zwar längstens für die Dauer von 200 Tagen.

8.2 Transportkosten und Lagerkosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 sind Lagerkosten ohne zeitliche Begrenzung mitversichert.

8.3 Wasserverlust

In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 sind die Kosten für Wasserverlust aufgrund eines versicherten Sachschadens gemäß § 4 VHB 2008 mitversichert.

8.4 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

- a) Mitversichert sind die Kosten durch Missbrauch des Telefonanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach § 3 Nr. 2 a) bis f) VHB 2008 bezeichnete Art in die Wohnung eingedrungen ist.
- b) Nicht versichert sind Gebühren, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.
- c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

8.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten Schadens vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort

reist. Eine Prüfung erfolgt durch den Versicherer im Einzelfall.

- a) Die Mindestschadenhöhe muss 10.000 € betragen.
- b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers von mindestens 5 Tagen für die einzelne Reise und zwar bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 42 Tagen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- d) Die Höchstentschädigung im Schadenfall ist auf 10.000 € begrenzt.

8.6 Umzugskosten

Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die tatsächlich anfallenden, nachgewiesenen Kosten für den Umzug. Der Anspruch entfällt, sofern eine Leistung aus § 8 Nr. 1 c) (Hotelkosten) VHB 2008 erbracht wird.

8.7 Sachverständigenkosten

In Abweichung zu § 14 VHB 2008 ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigen Verfahrens zu 100 Prozent, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000 € übersteigt.

8.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

8.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutzeinrichtungen und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen).

8.10 Tierarztkosten

Mitversichert gelten Haustierunterbringungskosten oder Tierarztkosten, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.

8.11 Bewachungskosten

Die in § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten wird auf 150 Stunden erhöht.

8.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch

behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

- c) Ist der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt.

8.13 Datenrettungskosten

- a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien) sowie für Daten und Programme, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungsmedium oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

8.14 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

In Erweiterung von § 8 Nr. 5 e) VHB 2008 gelten auch Kosten für Schlossänderungen an Gemeinschaftstüren, die gemeinsam mit anderen Hausbewohnern benutzt werden und auf dem Versicherungsgrundstück sind, bis 500 € mitversichert.

9. Vorsorgeversicherung

9.1 Verbesserte Vorsorge

Ergänzend zu § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent, wenn der Unterversicherungsverzicht vereinbart wurde.

9.2 Vorsorgeversicherung für Kinder innerhalb Deutschland

- a) Zieht ein Kind des Versicherungsnehmers aus der versicherten Wohnung aus und gründet erstmalig einen eigenen Hausstand, so wird für ein Jahr ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung gewährt.
- b) Voraussetzung für die prämienfreie Vorsorgeversicherung ist die rechtzeitige Mitteilung an den Versicherer unter Angabe des Namens und Geburtsdatums sowie der Anschrift des Kindes.
- c) Versicherungsschutz wird nur innerhalb Deutschland gewährt.
- d) Fremdes Eigentum ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur mitversichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.
- e) Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch ein Jahr nach Auszug.
- f) Die für den neuen Hausstand gültige Versicherungssumme beträgt 25 Prozent der für den bestehenden Vertrag gültigen Versicherungssumme.

10. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Abweichend von § 11 VHB 2008 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 € auf die Anrechnung der Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung einer möglichen Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme mindestens 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

11. Wertsachen

11.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von § 12 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 Prozent der Versicherungssumme erhöht.

11.2 Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (Chipkarte)

Abweichend von § 12 Nr. 2 b) Absatz aa) VHB 2008 ist Bargeld sowie auf Geldkarten geladene Beträge bis insgesamt 3.000 € mitversichert.

11.3 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von § 12 Nr. 2 b) Absatz bb) VHB 2008 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 7.500 € mitversichert.

11.4 Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

Abweichend von § 12 Nr. 2 b) Absatz cc) VHB 2008 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 30.000 € mitversichert.

11.5 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

In Erweiterung zu § 12 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 gilt der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl bis 2.500 € mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

12. Gefahrerhöhung

12.1 Gerüstmeldung

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist als besondere Gefährdung anzeigepflichtig, wenn sich der Aufstellungszeitraum auf insgesamt über zwölf Monate beläuft. Die Aufstellung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sobald eine Überschreitung dieses Zeitraums bekannt wird.

12.2 Unbewohnte Wohnung

Abweichend von § 16 c) VHB 2008 besteht die Anzeigepflicht nur, wenn die Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt ist.

13. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Versicherungsleistung von 100% der Versicherungssumme darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

14. Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

2. Folgende Mindestsicherungen sind vorhanden und gelten als vereinbart:
Sämtliche Außentüren, insbesondere Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und Kelleraußentüren, sind mit einem Zylinderschloss gesichert, bei dem der Schließzylinder außen nicht übersteht und der Sicherheitsbeschlag von außen nicht abschraubbar ist.
3. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

15. Innovationsgarantie

Künftige Bedingungsverbesserungen werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

16. Leistungsgarantie Musterbedingungen

Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung 2008 und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (AVB 2008) abweichen.